

- e) im Nahverkehr folgende Ladefristen einzuhalten:  
 für..... = ..... min je t,  
 (Gutart)  
 für..... = ..... min je t;  
 (Gutart)
- f) je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug..... Beifahrer zu stellen;
- g) dem Kraftverkehr unverzüglich mitzuteilen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage.

§ 3

Der Kraftverkehr verpflichtet sich:

- a) den Transportraum gemäß § 1 bereitzustellen;
- b) Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge mit einer Nutzlast von nicht weniger als ..... t und nicht mehr als ..... t für die Dauer von täglich ..... Stunden bereitzustellen;
- c) auf Antrag des Auftraggebers möglichst dieselben Fahrzeuge mit demselben Fahrpersonal bereitzustellen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 5

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 18 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Transportverordnung (TVO) — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. II S. 419).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

.....

.....

§ 6

(1) Grundlage für die Frachtberechnung sind die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Besonderheiten (z. B. Form der Abrechnung und des Inkassos):

.....

.....

§ 7

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr sind Bestandteil des Vertrages.

§ 8

Dieser Vertrag gilt vom..... bis.....

..... den ..... den .....

..... (Auftraggeber) ..... (Kraftverkehr)

-y.  
 Л.: \*.  
 I 3  
 > H  
 1 bO  
 4c  
 4\*1-4  
 <  
 4  
 3  
 2  
 1  
 0  
 И  
 С  
 45И  
 9  
 104  
 104